

SATZUNG 2024

MÜLHEIMER INITIATIVE FÜR KLIMASCHUTZ e. V.

Satzung

In der Fassung der Gründungsversammlungen

vom 24.09.2008,

05.02.2009

und Änderungen von 31.10.2024

- Lesefassung -

Gliederung

- I Grundlegende Bestimmungen
- II Mitgliedschaft
- III Vereinsorganisation
- IV Vorstand
- V Mitgliederversammlung
- VI Jahresrechnung
- VII Schlussbestimmungen

I. Grundlegende Bestimmungen

§ 1 Name, Vereinsregister, Sitz und Vereinsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
Mülheimer Initiative für Klimaschutz e. V.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mülheim eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr.
- (4) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes, insbesondere des Klimaschutzes im Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Kooperationen, Projekte und Aktionen im Bereich der Klimaschutz und Klimaanpassung,
 - b) die Bündelung von Aktivitäten zum Klimaschutz in Mülheim an der Ruhr,
 - c) die Einbindung der Bürger/-innen, insbesondere durch Kommunikation, Schaffung von Transparenz und Aufklärungskampagnen in Bezug auf Fragen des Klimaschutzes,
 - d) die Anschubfinanzierung von einzelnen Projekten zum Klimaschutz,
 - e) die Erschließung von weiteren Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten zur Umsetzung und Finanzierung von Maßnahmen und Projekten.

- (3) Der Verein kann sich zur Verfolgung des Vereinszwecks der Hilfe Dritter bedienen. Er kann Kapitalgesellschaften oder – soweit die eigene Haftung auf die Einlage beschränkt bleibt – Personengesellschaften gründen und sich an solchen beteiligen.
- (4) Die Erbringung oder Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins ist nicht an die Mitgliedschaft im Verein gebunden. Den durch den Verein Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistung zu.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedsfähigkeit, Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen, sowie die Stadt Mülheim an der Ruhr.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand beschließt über das Aufnahmegesuch nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder können zum Ende eines Kalenderjahres ihren Austritt / Kündigung aus dem Verein erklären. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten und muss bis zum 31.10. des jeweiligen Kalenderjahres erfolgen. Ebenso endet die Mitgliedschaft durch Tod.
- (2) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger, den Ausschluss rechtfertigender Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn
 - a) ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat,
 - b) ein Mitglied seine gegenüber dem Verein bestehenden Verpflichtungen verletzt, so dass die Aufrechterhaltung seiner Mitgliedschaft dem Verein und seinen Mitgliedern nicht länger zugemutet werden kann, oder
 - c) zwei Jahre im Beitragszahlungs-Rückstand ist,
 - d) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Mitgliedes rechtskräftig eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden ist.
- (3) Über den Ausschluss aus wichtigem Grund beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf der Schriftform und ist mit Gründen zu versehen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Anrufung der Mitgliederversammlung offen („Berufung“). Die Berufung ist innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses schriftlich gegenüber dem Vorstand einzulegen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Ausschluss. Die Rechte des Mitglieds ruhen ab Beschluss des Vorstands bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (4) Ein Mitglied hat bei Beendigung seiner Mitgliedschaft keinen Anspruch auf Abfindung oder Rückzahlung gezahlter Mitglieds- oder sonstiger Beiträge. Den Mitgliedern stehen keinerlei Rechte an dem Vereinsvermögen zu.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Leistung von regelmäßigen Beiträgen verpflichtet, sofern der Vorstand oder die Mitgliederversammlung dies gemäß Abs. 2 und 3 festsetzt.
- (2) Der Vorstand setzt im Voraus fest, ob und in welcher Höhe regelmäßige Beiträge von den Mitgliedern verlangt werden (Beitragsordnung). Der Vorstand kann einzelne Mitglieder von der Verpflichtung zur Leistung von regelmäßigen Beiträgen befreien.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet von Abs. 2 berechtigt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen darüber zu entscheiden, ob und in welcher Höhe regelmäßige Beiträge von den Mitgliedern verlangt werden. Sie kann einen vom Vorstand festgesetzten regelmäßigen Beitrag abändern oder aufheben.

III. Vereinsorganisation

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

IV. Vorstand

§ 8 Vorstand – Zusammensetzung, Bestellung, Amtsdauer, Abberufung

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.
- (2) Die Stadt Mülheim an der Ruhr ist ein geborenes Mitglied des Vorstandes und wird durch den/die für Klima und / oder Umweltschutz zuständige/r Dezernent/in vertreten. Über die Entsendung entscheidet der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestellt. Über die Bestellung der einzelnen Vorstandsmitglieder ist jeweils gesondert zu beschließen.
- (3) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Amtsdauer der von ihr bestellten Vorstandsmitglieder. Die Vorstandsmitglieder können nicht für längere Zeit als bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Vereinsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; das Vereinsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahlen sind zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, wählt die Mitgliederversammlung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Gehört dem Vorstand die zur Beschlussfähigkeit nötige Zahl von Mitgliedern (§ 11 Abs. 3) nicht an, hat die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten ein entsprechendes Ersatzmitglied zu wählen. § 29 BGB bleibt unberührt.
- (4) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie haben ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen im Vereinsinteresse zu treffen. An Weisungen sind sie nicht gebunden.
- (5) Die Vorstandsmitglieder arbeiten als Team.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen jederzeit abberufen.

§ 9 Vorstand – Aufgaben, Rechte

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten. Falls eine Geschäftsstelle bestellt wird, überwacht der Vorstand die Tätigkeit der Leitung der Geschäftsstelle und berät diese in allen Angelegenheiten der

Geschäftsführung. Der Vorstand hat das Recht, der Leitung der Geschäftsstelle Weisungen zu erteilen oder Aufgaben, die der Leitung der Geschäftsstelle zugewiesen sind, an sich zu ziehen.

- (3) Darüber hinaus obliegen dem Vorstand die ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben und Rechte, insbesondere hat er
- a) über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen (§ 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 2);
 - b) die regelmäßigen Beiträge festzusetzen sowie über die Befreiung von der Beitragspflicht zu beschließen, soweit hierüber die Mitgliederversammlung nicht beschließt (§ 6 Abs. 1 und 2);
 - c) einen jährlichen Tätigkeitsbericht über die Aktivitäten des Vereins vorzubereiten;
 - d) einen jährlichen Wirtschaftsplan vorzubereiten;
 - e) den Tätigkeitsbericht und den Wirtschaftsplan des abgelaufenen Vereinsjahrs den Mitgliedern des Vereins in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu präsentieren;
 - f) die jeweils in den ersten drei Monaten des Vereinsjahrs aufzustellende Jahresrechnung für das abgelaufene Vereinsjahr zu prüfen und zu billigen und sie den Mitgliedern des Vereins in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Feststellung vorzulegen (§ 12 Buchst. c), § 15 Abs. 5);

§ 10 Vorstand – Vertretung des Vereins

- (1) Besteht der Vorstand nur aus einer Person, so ist diese zur alleinigen Vertretung berechtigt. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so entscheidet der Vorstand gemeinsam welche/n Vorstandsmitglied/er berechtigt ist/sind, den Verein zu vertreten.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, den Verein bei Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter eines Dritten zu vertreten.

§ 11 Vorstand – Innere Ordnung

- (1) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in der Regel in Sitzungen. Beschlüsse auf anderem Weg (schriftlich, fernmündlich, mittels Telefax oder Email) sind zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht. Auch kombinierte Beschlussfassungen sind möglich.
- (2) Die Sitzungen werden innerhalb des Vorstands einberufen. Der Vorstand soll mindestens vier Sitzungen im Kalenderjahr abhalten. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet der Vorstand mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit sucht der Vorstand eine Lösung.
- (4) Über den wesentlichen Inhalt der Vorstandssitzungen und über die nicht in Sitzungen gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist den Vorstandsmitgliedern innerhalb von 14 Tagen zur Genehmigung vorzulegen. Wird der Niederschrift nicht innerhalb von weiteren 14 Tagen nach Vorlage widersprochen, gilt deren Inhalt als genehmigt.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben

V. Mitgliederversammlung

§ 12 Mitgliederversammlung – Aufgaben, Rechte

Sofern sich aus dem Gesetz oder dieser Satzung nicht weitere zwingende Zuständigkeiten ergeben, ist die Mitgliederversammlung ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder (§ 8 Abs. 3 und 6);
- b) die Entgegennahme des Berichts des Vorstands über die Tätigkeit des Vorstands im abgelaufenen Jahr (§ 9 Abs. 3 Buchst. e));

- c) die Entgegennahme der Jahresrechnung und deren Feststellung (§ 9 Abs. 3 Buchst. f), § 15 Abs. 5);
- d) die Entscheidung über die Prüfung der Jahresrechnung durch Abschluss- bzw. Kassenprüfer/innen, deren Bestellung und die Erteilung des Prüfungsauftrags (§ 15 Abs. 3);
- e) die Erteilung der Entlastung des Vorstands;
- f) die Wahl von Kassen- bzw. Rechnungsprüfer/innen (§ 15 Abs. 2);
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung sowie
- h) die Bestellung von Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung hierüber zu beschließen hat (§ 17).

§ 13 Mitgliederversammlung - Einberufung, Durchführung, Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn Mitglieder, auf die mindestens ein Zehntel der Stimmen entfallen, die Einberufung der Versammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (2) Die Einberufung hat in Textform unter Wahrung einer Frist von vier Wochen zu erfolgen. Der Zweck der Versammlung (Tagesordnung) ist bei der Einberufung anzugeben. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte von ihm dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Eine Beschlussfassung über nachträglich auf die Tagesordnung gesetzte Angelegenheiten ist nicht möglich. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung soll jährlich mindestens einmal stattfinden. Der Vorstand hat sie bis spätestens zum 30. September eines jeden Jahres einzuberufen, wenn dem keine wesentlichen Gründe entgegenstehen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstands geleitet. Die Mitgliederversammlung kann eine/n andere/n Versammlungsleiter/in wählen.
- (7) Über den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

§ 14 Mitgliederversammlung – Stimmverteilung

- (1) Jedes erschienene Mitglied ab 16 Jahre hat in der Mitgliederversammlung 1 Stimme. Familienmitglieder ab 16 Jahre bekommen eine Mitgliedsnummer und sind Einzelmitglieder. Die Beitragsordnung bleibt mit den Familienbeitrag erhalten.
- (2) Die Mitglieder können die auf sie entfallenden Stimmen nur ungeteilt und einheitlich in der Mitgliederversammlung ausüben. Juristische Personen und Minderjährige werden in der Mitgliederversammlung durch ihre gesetzlichen Vertreter/innen vertreten. Gesetzliche Vertreter/innen können sich wechselseitig Vollmacht zur Einzelvertretung erteilen, die in der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen ist. Die Stadt Mülheim an der Ruhr wird durch das von der Stadt entsandte Mitglied vertreten.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, sich durch ein anderes Mitglied im Stimmrecht vertreten zu lassen. Die Stimmrechtsvollmacht ist durch Vorlage der schriftlichen Vollmacht in der Mitgliederversammlung der Versammlungsleitung nachzuweisen. Als schriftliche Vollmacht wird auch eine per Fax oder als PDF- oder Bild-Datei per Email übersandte Vollmacht anerkannt. Ein Mitglied darf max. 4 weitere Mitglied-Stimmen vertreten.

VI. Jahresrechnung

§ 15 Jahresrechnung

- (1) In den ersten drei Monaten jedes Vereinsjahres ist vom für die Finanzen zuständigen Vorstandsmitglied bzw. von der Leitung der Geschäftsstelle die Jahresrechnung für das abgelaufene Vereinsjahr aufzustellen und dem Vorstand vorzulegen. Der Vorstand hat die Jahresabrechnung zu prüfen und zu billigen und sie der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (2) Die Jahresrechnung ist von den von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Kassen- bzw. Rechnungsprüfer/innen zu prüfen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Jahresrechnung von einem/r Abschlussprüfer/in zu prüfen ist. Abschlussprüfer/in kann nur ein/e Wirtschaftsprüfer/in oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein.
- (4) Der/die Kassen- bzw. Rechnungsprüfer/innen haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Ist ein/e Abschlussprüfer/ in bestellt, hat auch diese/r zu berichten.
- (5) Über die Billigung der Jahresrechnung und damit über deren Feststellung entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.

VII. Schlussbestimmungen

§ 16 Änderung des Vereinszwecks

Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen der gemeinnützigen Aufgaben im Sinne der jeweils geltenden Steuergesetze erfolgen.

Änderungen und Ergänzungen, die auf Verlangen des Registergerichts oder der Finanzbehörden erforderlich sind, kann der Vorstand vornehmen, sofern der Inhalt dieser Satzungsbestimmung nicht berührt ist. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Fall der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des Vorstands als Liquidatoren berufen. Die Mitgliederversammlung kann eine abweichende Bestimmung treffen.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 18 Vermögensbindung nach Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mülheim an der Ruhr. Das Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Verwendung soll sich dabei so nahe wie möglich am bisherigen Vereinszweck orientieren.

§ 19 Verlust der Rechtsfähigkeit

Die Bestimmungen über die Auflösung des Vereins gelten für den Fortfall der Rechtsfähigkeit entsprechend.